

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 45/0099/WP18
Federführende Dienststelle: FB 45 - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 21.05.2021
		Verfasser/in: FB 45/310.010
<p>Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. §75 SGB VIII Hier: Antrag der Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens im Diözesanverband Aachen: Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer und Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen sowie deren Trägerverein der J-GCL Aachen e.V.</p>		
Ziele: Klimarelevanz		
keine		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
15.06.2021	Kinder- und Jugendausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Er beschließt die Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII der beiden Verbände,
 Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer und
 Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen, sowie deren
 Trägerverein der J-GCL Aachen e.V.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input type="checkbox"/>	nicht bekannt

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

Die beiden Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens im Diözesanverband Aachen, die Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF) und die Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM), sowie deren Trägerverein der J-GCL Aachen e.V. beantragen mit Schreiben vom 06.05.2021 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

2. Die Verbände und ihr Verein

Die beiden Verbände GCL-JM und GCL-MF, zusammengefasst in den Jugendverbänden Christlichen Lebens im Diözesanverband Aachen, sind Ortsgemeinschaften der jeweiligen Bundesverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens. Die Diözesanverbände sind Mitglieder im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Aachen.

Laut Satzungen ist es Sinn und Aufgabe beider Verbände, kirchliche Jugendarbeit – insbesondere im Rahmen von Werkwochen - zu leisten und dabei koedukativ zusammenzuarbeiten.

Der Trägerverein wurde 2004 als Rechts- und Vermögensträger der beiden Verbände gegründet, insbesondere zur Beschaffung, Bereitstellung und Verwaltung der für die Jugendarbeit erforderlichen, Arbeitskräfte, Geld- und Sachmittel.

3. Tätigkeit in der Stadt Aachen

Sowohl die beiden Diözesanverbände GCL-JM und GCL-MF als auch deren Trägerverein sind ausschließlich in Aachen in der Bleiberger Fabrik tätig.

Seit 1965 richten sie dort die Werkwochen für Kinder und Jugendliche aus. Inhaltlich sind diese Werkwochen musisch-kreativ ausgerichtet.

Die Werkwochen werden in allen Schulferien angeboten. Die Kinder und Jugendlichen sollen ihre Zeit in den Werkwochen frei, den eigenen Bedürfnissen und Wünschen nach gestalten, d.h. ohne Lehrplan und Leistungsansprüche.

Neben den traditionellen Angeboten wie Speckstein, Batik, Marionettenbau, Holzarbeiten, Bildhauerei, Gestalten, Tonarbeiten, Seidenmalerei, Video, Theater und Tanz, stehen auch jeweils Kurse auf dem Programm, die aktuelle Trends aufgreifen.

Im Jahr 2019 nahmen insgesamt 1.400 Kinder und Jugendliche an dem Programm der musisch-kreativen Werkwochen in der Bleiberger Fabrik teil.

4. Stellungnahme der Verwaltung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe kann erfolgen, wenn alle Kriterien nach den Grundsätzen der Anerkennung von freien Trägern gemäß § 75 SGB VIII, der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Jugendbehörden vom 07.09.2016 und der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses vom 20.12.1994 erfüllt sind.

Im nachfolgenden Raster sind die Beurteilungskriterien seitens FB 45 aufgeführt.

Die beiden Verbände, GCL-FM und GCL-JM, sowie der Trägerverein der J-GCL Aachen e.V. erfüllen alle Kriterien.

Daher ist die Anerkennung der Gemeinschaft Christlichen Lebens Mädchen und Frauen und der Gemeinschaft Christlichen Lebens Jungen und Männer sowie des Trägervereins der J-GCL Aachen e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. 75 SGB VIII auszusprechen.

Anlagen:

- Antrag und Satzungen
- Raster zu den Beurteilungskriterien



JUGENDVERBÄNDE DER GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS DIÖZESANVERBAND AACHEN

FERIEN KREATIV GESTALTEN

BLEIBERGER FABRIK | Bleiberger Straße 2 | 52074 Aachen

An den
Kinder- und Jugendhilfeausschuss
der Stadt Aachen

Aachen, den 06.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben beantragen wir die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Die Jugendverbände der Gemeinschaften Christlichen Lebens (J-GCL) im Diözesanverband Aachen sind ein katholischer Jugendverband, der zweiverbandlich organisiert ist. Beide Verbände, sowohl die *Gemeinschaft Christlichen Lebens Mädchen und Frauen* als auch die *Gemeinschaft Christlichen Lebens Jungen und Männer* sind im o.g. Verband zusammengeschlossen, womit wir die Anerkennung für beide Verbände der Jugendverbände der Gemeinschaften Christlichen Lebens (J-GCL) im Diözesanverband Aachen als beantragen möchten.

Ebenso möchten wir die Anerkennung des Trägervereins der J-GCL Aachen e.V. als Rechts- und Vermögensträger der J-GCL im Diözesanverband Aachen beantragen.

Die Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens in Trägerschaft des Trägervereins der J-GCL Aachen e.V. sind die Veranstalter der Musikisch-kreativen Werkwochen in Aachen. Neben der Jugendkunstschule in der Bleiberger Fabrik in Trägerschaft des Bildungswerks Carolus Magnus e.V. sind sie für die Planung und Durchführung der Angebote für Kinder und Jugendliche in der Bleiberger Fabrik verantwortlich.

Neben diesen bietet die Kulturwerkstatt Aachen in Trägerschaft des Jugendwerks für internationale Zusammenarbeit e.V. Kurse im Bereich der Erwachsenenbildung an. Alle drei Träger bzw. Veranstalter & Verbände firmieren unter dem bekannten Namen Bleiberger Fabrik.

Eine ausführliche Beschreibung unserer Aktivitäten sowie eine zahlenmäßige Auswertung habe ich diesem Schreiben beigelegt.

Ich bitte hiermit um Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der beiden Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens sowie des Trägervereins der J-GCL Aachen e.V.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an mich persönlich.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Jansen
(Geschäftsführer)

Seite 1/2

JUGENDVERBÄNDE DER GEMEINSCHAFT CHRISTLICHEN LEBENS DIÖZESANVERBAND AACHEN

Bleiberger Straße 2
52074 Aachen

TEL (0241) 820 64
FAX (0241) 874 219

E-MAIL werkwochen@bleiberger.de
INTERNET www.bleiberger.de

TRÄGERVEREIN

Trägerverein der J-GCL Aachen e.V.
Amtsgericht Aachen VR 4203
Gemeinnützig gemäß § 5
Absatz 1 Nr. 9 KStG

BANKVERBINDUNG

IBAN: DE49 3706 0193 1017 0870 17
BIC: GENODE33PAX

FINANZAMT

Aachen-Stadt
Steuernummer: 201/5917/3312

FÖRDERER

Unsere Aktivitäten werden gefördert durch das Land NRW, das Bistum Aachen und die Stadt Aachen.

TESTIERT

Die Einrichtung ist testiert nach LQW Artset.



Für die Diözesanleitung der J-GCL MF:

Veronika Pelz
(Diözesanleiterin)

Marla Leyens
(Diözesanleiterin)

Lena Hönig
(erwachsene Mitarbeiterin)

Adelheid Schönhofer-Iyassu
(geistliche Leitung)

Für die Diözesanleitung der J-GCL JM:

Lukas Kreber
(Diözesanleiter)

Thomas Ruddigkeit
(Diözesanleiter)

René Schwiars
(erwachsener Mitarbeiter)

Matthias Fritz
(geistliche Leitung)

Für den Vorstand des Trägervereins der J-GCL Aachen e.V.:

Lena Hönig
(1. Vorsitzende)

René Schwiars
(1. Vorsitzender)

Annika Pütz
(stellvertretende Vorsitzende)

Til Jaeger
(stellvertretender Vorsitzender)

Satzung

des Trägervereins der J-GCL Aachen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein der J-GCL Aachen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger der Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens Diözesanverband Aachen. Dabei handelt es sich um die nicht rechtsfähigen Vereine Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer - Diözesanverband Aachen (im Folgenden „GCL-JM“ genannt) und der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen - Diözesanverband Aachen (im Folgenden „GCL-MF“ genannt). In dieser Eigenschaft nimmt der Verein die rechtsgeschäftlichen und vermögensrechtlichen Aufgaben wahr, die in den vorgenannten Jugendverbänden anfallen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In diesem Sinne obliegt ihm die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der GCL-MF und der GCL-JM als anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Dieses Ziel wird insbesondere erreicht durch die Beschaffung

und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte sowie die Bereitstellung von Arbeitskräften, Arbeits- und Sachmitteln.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den vorgenannten Vereinszweck verwendet werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Verein hat stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder. Stimmberechtigt sind Geborende Mitglieder sowie solche, die zugleich Mitglied der GCL-JM oder der GCL-MF sind.
- (3) Geborene Mitglieder sind:
 - (a) für die Dauer ihrer Amtszeit die Angehörigen der Diözesanleitung der GCL-JM sowie der GCL-MF;
 - (b) zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen des Vereins Jugendwerk für internationale Zusammenarbeit e.V., Aachen, die durch dessen Vorstand bestimmt werden.Die geborenen Mitglieder erlangen ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt

- (a) bei geborenen Mitgliedern mit Ausscheiden aus dem in Abs. 2 genannten Amt;
 - (b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen ist;
 - (c) durch Ausschluss;
 - (d) durch Tod.
- (5) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung sowie
 - der Vorstand.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe eines Vorschlags zur Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einberufen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
- b) Wahl des Vorstands;
- c) Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers für die Dauer von einem Jahr sowie Entgegennahme des Prüfungsberichts;
- d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
- e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder den Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(5) Zur Beschlussfassung gem. Abs. 4 lit. f) ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung gem. Abs. 4 lit. g) ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einer Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einer stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorsitzende muss Mitglied der Diözesanleitung der GCL-JM, die Vorsitzende Mitglied der Diözesanleitung der GCL-MF sein. Scheidet der oder die Vorsitzende aus der genannten Diözesanleitung aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des betroffenen Vorstandsmitglieds einzuberufen. Bis zu dieser Neuwahl bleibt der bzw. die Vorsitzende im Amt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder gem. Absatz 1 bilden den Vorstand gem. § 26 BGB. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Soweit Rechtsgeschäfte mit dem „Jugendwerk für internationale Zusammenarbeit e.V.“ geschlossen werden, sind die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 7 Die besondere Vertretung

Der Vorstand bestellt zur Erreichung der Vereinszwecke eine besondere Vertreterin oder einen besonderen Vertreter. Der besonderen Vertreterin bzw. dem besonderen Vertreter steht bei der Führung der Geschäfte Vertretungsmacht gemäß § 30 BGB im Rahmen der laufenden Verwaltungsgeschäfte zu. Die insoweit bestellte Person ist beratendes Mitglied in den Organen des Vereins.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Diözesankonferenz der GCL-JM und GCL-MF.

§ 9 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem „Jugendwerk für internationale Zusammenarbeit e.V.“ mit Sitz in Aachen an. Sollte dieser Verein bei Auflösung nicht mehr existieren, fällt das Vereinsvermögen ersatzweise an die Stiftung "Jetzt! für morgen. Die Kinder- und Jugendstiftung im Bistum Aachen" mit Sitz in Aachen. Die genannten Körperschaften haben das angefallene Vermögen für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Aachen, den 28.11.2004



Satzung

der Gemeinschaften Christlichen Lebens- Mädchen und Frauen (GCL-MF) in der Diözese Aachen

§ 1 - Mitgliedschaften, Struktur

- (1) Die GCL-MF in der Diözese Aachen ist eine Ortsgemeinschaft des Bundesverbandes der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen. Nach entsprechender Beschlussfassung der Jahreskonferenz ist sie Diözesanverband. Als kirchlicher Verband unterstehen die Mitglieder der GCL-MF und deren Aktivitäten der Aufsicht des Bischofs von Aachen.
- (2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen.

§ 2 - Sinn und Aufgabe

Sinn und Aufgabe des Diözesanverbandes ist es vor allem kirchliche Jugendarbeit zu leisten. Dies geschieht besonders dadurch, dass er:

- (1) mit der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM) der Diözese Aachen koedukativ zusammenarbeitet;
- (2) in enger Zusammenarbeit mit der GCL-JM bei der jugendgemäßen Verwirklichung der Allgemeinen Grundsätze hilft;
- (3) mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen gemäß dessen Satzung zusammenzuarbeiten;
- (4) mit anderen Organisationen im Sinne der Sendung der Kirche zusammenwirkt.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Diözesanverbandes sind Mädchen und Frauen, die an dem Leben der Ortsgemeinschaft teilnehmen.
- (2) Der Gemeinschaft gehören außerdem deren Kirchliche/r Assistent/in und die Erwachsene Mitarbeiterin an.
- (3) Die Aufnahme in den Diözesanverband erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Diözesanleitung. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn nicht Grund zu der Annahme besteht, dass die Antragstellerin den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln würde.
- (4) Der Austritt aus der Gemeinschaft ist der Diözesanleitung durch schriftliche Erklärung mitzuteilen.
- (5) Bei fortgesetzter Nichtbeachtung der Satzung und/oder Zuwiderhandlung gegen die inhaltlichen Grundsätze der Gemeinschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Diözesankonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) Wird der Mitgliedsbeitrag ein Jahr lang nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat von allem folgende Rechte und Pflichten:

- (1) Wahrnehmung des Stimmrechtes in der Diözesankonferenz;
- (2) Bereitschaft, sich in das Leben des Diözesanverbandes einzubringen und sich auf eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Verbandes einzulassen;
- (3) Befolgung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und des Bundesverbandes;
- (4) volle und pünktliche Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge;
- (5) Bereitschaft zur Mitarbeit in den entsprechenden Gremien des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend und zum Kontakt zu Institutionen der Jugendhilfe.

§ 5 - Diözesankonferenz

- (1) Beschlussfassendes Organ des Verbandes ist die Diözesankonferenz.
- (2) Die Diözesankonferenz ist immer beschlussfähig.
- (3) Der Diözesankonferenz gehören alle Mitglieder des Diözesanverbandes an.
- (4) Die Diözesankonferenz tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist darüber hinaus einzu-berufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Die Diözesankonferenz ist spätestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (6) In dringenden Fällen kann die Diözesanleitung zusätzlich eine außerordentliche Diö-zesankonferenz einberufen, dabei entfällt die Einladungsfrist.
- (7) In der Diözesankonferenz ist jedes Mitglied stimmberechtigt, das das vierzehnte Le-bensjahr vollendet hat.
- (8) Sitz in der Diözesankonferenz haben eine Vertreterin der Verbandsleitung der GCL-MF, ein/e Vertreter/in des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen und die Leitung der Jugendkunstschule in der Bleiberger Fabrik oder die Lei-tung der Bleiberger Fabrik.

§ 6 - Aufgaben der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des Ver-bandes;
- (2) Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung;
- (3) Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts der Amtsträger;
- (4) Wahl der Delegierten für die Jahreskonferenz des Bundesverbandes;
- (5) Satzungsänderung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanver-bandes.

§ 7 - Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung ist selbständig ausführendes Organ des Diözesanverbandes und vertritt ihn nach außen.
- (2) Die Diözesanleitung besteht aus zwei Diözesanleiterinnen, einem/einer Kirchlichen Assistenten/Assistentin, einer erwachsenen Mitarbeiterin und der Leitung der Jugendkunstschule in der Bleiberger Fabrik oder der Leitung der Bleiberger Fabrik als beratendem Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; ab dem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Die Diözesankonferenz kann durch Neuwahl mit der Mehrheit aller (auch der abwesenden) Stimmberechtigten der Diözesanleitung ihr Misstrauen aussprechen.

§ 8 - Arbeit der Diözesanleitung

- (1) Innerhalb der Diözesanleitung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Diözesanleitung beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 9 - Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (1) Ausführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz;
- (2) enge Zusammenarbeit mit der Diözesanleitung der GCL-JM in der Diözese Aachen;
- (3) Einberufung der Diözesankonferenz;
- (4) laufende Geschäftsführung des Diözesanverbandes;
- (5) Vertretung des Diözesanverbandes nach außen, insbesondere gegenüber dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen und gegenüber dem Bundesverband;
- (6) Zusammenarbeit mit der Verbandsleitung;

- (7) Zusammenarbeit mit den Diözesanleitungen und -vorständen anderer Jugendverbände.
- (8) Inhaltliche Vor- und Nachbereitung der vom Team durchgeführten Veranstaltungen.
- (9) Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen und -entwürfen für das Team.
- (10) Leitung der für das Team durchzuführenden Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
- (11) Sicherstellung einer verantwortlichen Leitung der Werkwochen.

Artikel 20 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§ 10 - Musische Werkwochen

- (1) Der Diözesanverband verfolgt die Umsetzung seiner Ziele insbesondere durch das Ausrichten von musisch-kreativen Werkwochen.
- (2) Die Werkwochen werden koedukativ durchgeführt.
- (3) An diesen Werkwochen können auch Mädchen und Frauen teilnehmen, die nicht Mitglied im jeweiligen Diözesanverband sind.

§ 11 - Musisches Team

- (1) Diese Werkwochen werden in organisatorischer und in inhaltlicher Sicht vom Musischen Team begleitet und durchgeführt.
- (2) Dem Musischen Team gehören Mitglieder der Diözesanverbände GCL-MF und GCL-JM an. Die Arbeit im Team wird ehrenamtlich verrichtet. Neuaufnahmen werden vom Team selbst beschlossen, wobei eine gemeinsame, von allen Teamerinnen und Teamern getragene Entscheidung angestrebt wird.
- (3) Die Mitarbeiterinnen im Musischen Team müssen spätestens mit ihrer Aufnahme Mitglieder der GCL-MF werden.

§ 12 - Rechtsträger

Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist der Trägerverein der J-GCL
Aachen e.V..

§ 13 - Wahl- und Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die die nähere Ausführung dieser Satzung verbindlich regelt.

§ 14- Satzungsänderungen, Inkrafttreten, Zustimmung

- (1) Änderungen dieser Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und müssen dem Bischof von Aachen vorgelegt, sowie von ihm genehmigt werden. Sie sind nur durch einen ordentlichen Antrag möglich, auf den schon in der Einladung zur Diözesankonferenz hingewiesen werden muss.
- (2) Die Satzung tritt am 14. Dezember 1997 in Kraft und mit Annahme einer neuen Satzung außer Kraft, sie enthält die Satzungsänderung vom 27.5.2000, 28.11.2004 und 04.12.2016. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsleitung.



Satzung der Gemeinschaften Christlichen Lebens- Jungen und Männer (GCL-JM) in der Diözese Aachen

§ 1 - Mitgliedschaften, Struktur

- (1) Die GCL-JM in der Diözese Aachen ist eine Ortsgemeinschaft des Bundesverbandes der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer. Nach entsprechender Beschlussfassung der Jahreskonferenz ist sie Diözesanverband. Als kirchlicher Verband unterstehen die Mitglieder der GCL-JM und deren Aktivitäten der Aufsicht des Bischofs von Aachen.

- (2) Der Diözesanverband ist Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen.

§ 2 - Sinn und Aufgabe

Sinn und Aufgabe des Diözesanverbandes ist es vor allem kirchliche Jugendarbeit zu leisten. Dies geschieht besonders dadurch, dass er:

- (1) mit der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen - (GCL-MF) der Diözese Aachen koedukativ zusammenarbeitet;
- (2) in enger Zusammenarbeit mit der GCL-MF bei der jugendgemäßen Verwirklichung der Allgemeinen Grundsätze hilft;
- (3) mit dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen gemäß dessen Satzung zusammenzuarbeiten;
- (4) mit anderen Organisationen im Sinne der Sendung der Kirche zusammenwirkt.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Diözesanverbandes sind Jungen und Männer, die an dem Leben der Ortsgemeinschaft teilnehmen.
- (2) Der Gemeinschaft gehören außerdem deren Kirchlicher Assistent und der Erwachsene Mitarbeiter an.
- (3) Die Aufnahme in den Diözesanverband erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Diözesanleitung. Dem Antrag ist zu entsprechen, wenn nicht Grund zu der Annahme besteht, dass der Antragsteller den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln würde.
- (4) Der Austritt aus der Gemeinschaft ist der Diözesanleitung durch schriftliche Erklärung mitzuteilen.
- (5) Bei fortgesetzter Nichtbeachtung der Satzung und/oder Zuwiderhandlung gegen die inhaltlichen Grundsätze der Gemeinschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Diözesankonferenz mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) Wird der Mitgliedsbeitrag ein Jahr lang nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat von allem folgende Rechte und Pflichten:

- (1) Wahrnehmung des Stimmrechtes in der Diözesankonferenz;
- (2) Bereitschaft, sich in das Leben des Diözesanverbandes einzubringen und sich auf eine Auseinandersetzung mit den Zielen des Verbandes einzulassen;
- (3) Befolgung der Beschlüsse der Diözesankonferenz und des Bundesverbandes;
- (4) volle und pünktliche Entrichtung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge;
- (5) Bereitschaft zur Mitarbeit in den entsprechenden Gremien des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend und zum Kontakt zu Institutionen der Jugendhilfe.

§ 5 - Diözesankonferenz

- (1) Beschlussfassendes Organ des Verbandes ist die Diözesankonferenz.
- (2) Die Diözesankonferenz ist immer beschlussfähig.
- (3) Der Diözesankonferenz gehören alle Mitglieder des Diözesanverbandes an.
- (4) Die Diözesankonferenz tritt einmal jährlich zusammen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Die Diözesankonferenz ist spätestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
- (6) In dringenden Fällen kann die Diözesanleitung zusätzlich eine außerordentliche Diözesankonferenz einberufen, dabei entfällt die Einladungsfrist.
- (7) In der Diözesankonferenz ist jedes Mitglied stimmberechtigt, das das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (8) Sitz in der Diözesankonferenz haben ein Vertreter der Verbandsleitung der GCL-JM, ein/e Vertreter/in des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen und die Leitung der Jugendkunstschule in der Bleiberger Fabrik oder die Leitung der Bleiberger Fabrik.

§ 6 - Aufgaben der Diözesankonferenz

Die Diözesankonferenz hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Aufgaben des Verbandes;
- (2) Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung;
- (3) Entgegennahme und Diskussion des Rechenschaftsberichts der Amtsträger;
- (4) Wahl der Delegierten für die Jahreskonferenz des Bundesverbandes;
- (5) Satzungsänderung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes.

§ 7 - Diözesanleitung

- (1) Die Diözesanleitung ist selbständig ausführendes Organ des Diözesanverbandes und vertritt ihn nach außen.
- (2) Die Diözesanleitung besteht aus zwei Diözesanleitern, einem/einer Kirchlichen Assistenten/Assistentin, einem erwachsenen Mitarbeiter und der Leitung der Jugendkunstschule in der Bleiberger Fabrik oder der Leitung der Bleiberger Fabrik als beratendem Mitglied.
- (3) Die Mitglieder der Diözesanleitung werden für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; ab dem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- (4) Die Diözesankonferenz kann durch Neuwahl mit der Mehrheit aller (auch der abwesenden) Stimmberechtigten der Diözesanleitung ihr Misstrauen aussprechen.

§ 8 - Arbeit der Diözesanleitung

- (1) Innerhalb der Diözesanleitung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Diözesanleitung beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 9 - Aufgaben der Diözesanleitung

Die Diözesanleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (1) Ausführung der Beschlüsse der Diözesankonferenz;
- (2) enge Zusammenarbeit mit der Diözesanleitung der GCL-MF in der Diözese Aachen;
- (3) Einberufung der Diözesankonferenz;
- (4) laufende Geschäftsführung des Diözesanverbandes;
- (5) Vertretung des Diözesanverbandes nach außen, insbesondere gegenüber dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Aachen und gegenüber dem Bundesverband;
- (6) Zusammenarbeit mit der Verbandsleitung;

- (7) Zusammenarbeit mit den Diözesanleitungen und -vorständen anderer Jugendverbände.
- (8) Inhaltliche Vor- und Nachbereitung der vom Team durchgeführten Veranstaltungen.
- (9) Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen und -entwürfen für das Team.
- (10) Leitung der für das Team durchzuführenden Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen;
- (11) Sicherstellung einer verantwortlichen Leitung der Werkwochen.

Artikel 20 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§ 10 - Musische Werkwochen

- (1) Der Diözesanverband verfolgt die Umsetzung seiner Ziele insbesondere durch das Ausrichten von musisch-kreativen Werkwochen.
- (2) Die Werkwochen werden koedukativ durchgeführt.
- (3) An diesen Werkwochen können auch Jungen und Männer teilnehmen, die nicht Mitglied im jeweiligen Diözesanverband sind.

§ 11 - Musisches Team

- (1) Diese Werkwochen werden in organisatorischer und in inhaltlicher Sicht vom Musischen Team begleitet und durchgeführt.
- (2) Dem Musischen Team gehören Mitglieder der Diözesanverbände GCL-JM und GCL-MF an. Die Arbeit im Team wird ehrenamtlich verrichtet. Neuaufnahmen werden vom Team selbst beschlossen, wobei eine gemeinsame, von allen Teamerinnen und Teamern getragene Entscheidung angestrebt wird.
- (3) Die Mitarbeiter im Musischen Team müssen spätestens mit ihrer Aufnahme Mitglieder der GCL-JM werden.

§ 12 - Rechtsträger

Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist der Trägerverein der J-GCL Aachen e.V..

§ 13 - Wahl- und Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung, die die nähere Ausführung dieser Satzung verbindlich regelt.

§ 14- Satzungsänderungen, Inkrafttreten, Zustimmung

- (1) Änderungen dieser Satzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz und müssen dem Bischof von Aachen vorgelegt, sowie von ihm genehmigt werden. Sie sind nur durch einen ordentlichen Antrag möglich, auf den schon in der Einladung zur Diözesankonferenz hingewiesen werden muss.
- (2) Die Satzung tritt am 14. Dezember 1997, in Kraft und mit Annahme einer neuen Satzung außer Kraft, sie enthält die Satzungsänderung vom 27.05.2000, 28.11.2004 und 04.12.2016. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsleitung.

Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

<p>Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach den Grundsätzen der Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, • der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 07.09.2016 • der Entscheidung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Aachen vom 20.12.1994 	<p>Profil des Trägers:</p> <p>Trägerverein der Jugendverbände der Gemeinschaften Christlichen Lebens (J-GCL) Aachen e.V. und die dazugehörigen Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens für Jungen und Männer (GCL-JM) und der Gemeinschaft Christlichen Lebens für Mädchen und Frauen (GCL MF)</p>
<p>Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen</p>	<p>Die Träger sind selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe gem. § 11 SGB VIII tätig.</p>
<p>Außerdem müssen Träger der freien Jugendhilfe nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach der Satzung als auch • in der praktischen Arbeit <p>als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen. Im Anerkennungsbescheid sollte in diesen Fällen zum Ausdruck kommen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht.</p>	<p>Die Träger erfüllen Aufgaben der Jugendhilfe sowohl nach der Satzung als auch in der praktischen Arbeit.</p>
<p>Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter "nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden" wird (vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde (zumindest vorläufig) als gemeinnützig erkannt worden ist.</p>	<p>ist gegeben</p>

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist (vgl. § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).		
Im Einzelnen	Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers jedenfalls folgende Kriterien herangezogen werden:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, 	Die Träger führen gemeinschaftlich in allen Schulferien musisch-kreative Werkwochen für Kinder und Jugendliche in der Bleiberger Fabrik durch.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen, 	Im Jahr 2019 nahmen über 1400 Kinder und Jugendliche an den Werkwochen teil.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 	Die in den Werkwochen aktiven Mitarbeiter sind regelmäßig für ihre jeweiligen Aufgaben in der Jugendarbeit geschult oder ausgebildet.
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit dem (Landes-) Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, 	Die Träger arbeiten bilden ein Standbein der „Bleiberger Fabrik und arbeiten dort eng mit der Jugendkunstschule zusammen. Der Träger ist dem BDKJ angeschlossen und unterhält darüber Kontakt zu anderen Jugendverbänden. Es besteht eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Aachen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse 	liegt vor
	Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist	Die Träger richten seit 1965 musisch–kreative Werkwochen für Kinder und Jugendliche in Aachen aus. Der Trägerverein besteht seit 2004 und kümmert sich um neben der rechtlichen Vertretung und der Finanzverwaltung auch um praktische Belange zur Durchführung der Werkwochen (z.B. Bereitstellung des Personals).

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann	Die Träger haben einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe in der Stadt Aachen. Eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit kann erwartet werden.
Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.	Die Träger bietet eine Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.
Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:	
<ul style="list-style-type: none"> den vollständigen satzungsmäßigen Namen; 	Gemeinschaft Christlichen Lebens – Mädchen und Frauen (GCL-MF) Gemeinschaft Christlichen Lebens – Jungen und Männer (GCL-JM) Trägerverein der J-GCL Aachen e.V.
<ul style="list-style-type: none"> die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle); 	Bleiberger Str. 2 52074 Aachen
<ul style="list-style-type: none"> eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform; 	liegen vor; siehe Satzungen
<ul style="list-style-type: none"> Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes; 	Die Diözesanleitung (Vorstand) der J-GCL Aachen bestehen aus jeweils zwei Vertreter*innen beider Verbände GCL-MF: Veronika Pelz, Oskar-Jäger-Straße 109, 50825 Köln, 24 Jahre Studentin Marla Leyens, Reischplatz 9, 50679 Köln, 21 Jahre, Studentin GCL-JM: Lukas Kreber, Turpinstraße 117, 52066 Aachen, 22Jahre, Student Thomas Ruddigkeit, Bertholdstr. 1, 52066 Aachen, 21 Jahre, Student

	Trägerverein: Lena Hönig, Goethestraße 72, 35390 Gießen, 25 Jahre, Studentin René Schwiers, Rolandstr. 1, 50677 Köln, 42 Jahre, Musiker
• Zahl der örtlichen Gruppen (bei Landesverbänden);	Es bestehen nur die beiden genannten örtlichen Gruppen.
• Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung;	Die beiden Verbände bestehen aus 48 aktiven und ca. 60 inaktiven Mitgliedern.
• Höhe des Beitrages;	30 Euro / Jahr
• Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe	Verbände: 1965 Trägerverein: 2004
Dem Antrag soll beigefügt werden:	liegen vor
• die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;	
• Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;	liegt vor
• ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung;	liegt vor
• ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;	Veröffentlichungen u.a. unter www.bleiberger.de www.facebook.com/bleibergerfabrik
• bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister;	liegt vor
• die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen;	./:

<ul style="list-style-type: none"> • bei Landesverbänden: ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift 	./.
<ul style="list-style-type: none"> • das Präventions – und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt – und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII 	liegt vor